



Satzung des Angelsportvereins „Mainfisch“ 1928 e.V.

(beschlossen in der Mitgliederversammlung am 24.10.2020)

Vorbemerkung: Sämtliche Regelungen in dieser Satzung betreffen neutral alle Geschlechter (m/w/d). Aus Vereinfachungsgründen wird im folgenden nur die männliche Form gewählt.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein **Angelsportverein „Mainfisch“ 1928 e.V.** mit Sitz in Seligenstadt/Hessen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist rechtskräftig durch Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Seligenstadt/ Hessen VR 4286. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gerichtsstand ist Seligenstadt.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereines ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege i. S. d. Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder sowie die Förderung des Umweltschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO).
2. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Anglern, der sich zum Ziel gesetzt hat, das waidgerechte Angeln zu verbreiten und zu verbessern und die Mitglieder zur Befolgung der gesetzlichen Vorschriften im Bezug auf die Ausübung des Angelns anzuhalten und das Interesse an Natur-, Tier- und Landschaftsschutz zu wahren und zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern.
- b. Gesunderhaltung der Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, natürlicher Wasserläufe, des Arten- sowie des Naturschutzes.
- c. Förderung der Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum Gewässer und der dazugehörigen Flora.
- d. Förderung der Vereinsjugend

Der Verein wahrt parteipolitische, religiöse, gender und rassistische Neutralität.

§ 3 Gemeinnützigkeit / Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4 Mitglieder

Der Verein bietet folgende Mitgliedschaften:

1. Aktive Mitglieder (stimmberechtigt)

Aktive Mitglieder sind solche, die auf Grund geleisteter Beitragszahlung und durch Ableistung sonstiger, von den aktiven Mitgliedern zu erbringenden Leistungen, berechtigt sind, die Sportfischerei in den Vereinsgewässern auszuüben. Je nach den Gegebenheiten der dem Verein zur Verfügung stehenden Angelgewässer, bestimmt der Vorstand die Anzahl der möglichen aktiven Mitglieder des Vereins.

2. Passive Mitglieder (nicht stimmberechtigt)

Passive Mitglieder sind solche, die auf Grund geleisteter Beitragszahlung Mitglied des Vereins sind, die Sportfischerei aber nicht ausüben, dem Verein kann jede natürliche Person als passives Mitglied beitreten.

3. Mitglieder auf Probe (nicht stimmberechtigt)

Mitglieder auf Probe sind Mitglieder, die einen Aufnahmeantrag (Aktiv/ Jugend) an den Vorstand gestellt haben (der dem Antrag auf Probe zugestimmt hat) und über deren Aufnahme nach einem „Probejahr“ entschieden wird.

4. Ehrenmitglieder (stimmberechtigt)

Ehrenmitglieder sind aufnahmegebühren-, beitrags- und leistungsfrei und den aktiven Mitgliedern gleichgestellt. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Jahreshauptversammlung/ Mitgliederversammlung.

5. Jugend (nicht stimmberechtigt)

Jugendliche zwischen 12 und 18 Jahren können mit dem Status „Jugendliche“ als Mitglieder im Verein geführt werden. Die Mitgliedschaft geht mit Erreichen des 18. Lebensjahres (Ende des Kalenderjahres) in den Status „Aktiv“ über. Es kann auch beim Vorstand ein Antrag auf passive Mitgliedschaft gestellt werden.

Ebenso können dem Verein „Minis“ von Geburt an bis zum 12. Lebensjahr angehören, diese müssen jedoch kein Probejahr absolvieren.

Mitglieder die den Angelsport ausüben, müssen einen in Hessen gültigen Fischereischein besitzen und legen diesen dem Vorstand vor. Nach Ablauf der Gültigkeit ist die jeweilige Verlängerung ohne Aufforderung beim Vorstand einzureichen.



§ 5 Datenschutz

Der Verein verwendet die Mitgliederdaten gemäß DSGVO laut der separaten Datenschutzerklärung (siehe Aufnahmeantrag oder Website www.asv-mainfisch.de).

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch Abgabe einer eigenhändig unterschriebenen Beitrittserklärung. Bei Minderjährigen gilt die Unterschrift des Erziehungsberechtigten.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieser Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich zu übermitteln; das gleiche gilt für die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet werden muss. Aktive Mitglieder und Jugendliche müssen ein Probejahr absolvieren. Nach Beendigung eines mindestens zwölfmonatigen Probe-Jahres entscheidet der Vorstand, ob er auf der nächsten Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung den Mitgliedern den Absolventen des Probejahres als neues Mitglied vorschlägt. Die endgültige Aufnahme in den Verein wird durch die Versammlung genehmigt. Das Probejahr kann vom Vorstand auch vor Ablauf der zwölf Monate beendet werden, wenn sich abzeichnet, dass keine Aufnahme erfolgen wird. Dies ist schriftlich vom Vorstand mitzuteilen.
3. Durch den Beitritt erkennt das Mitglied die Vereinssatzung, die Beitragsordnung, die separate Gelände- und Gewässerordnung sowie die gültigen Vereins- und Vorstandsbeschlüsse an. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung sowie der Gelände- und Gewässerordnung ausgehändigt. Über gefasste Beschlüsse werden die Mitglieder durch den Vorstand in schriftlicher Form informiert (wahlweise E-Mail, neue Medien (z.B. WhatsApp), Aushang, Briefpost).
4. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft.

Aktive Mitglieder sowie Jugendliche erhalten nach Aufnahme in den Verein einen Mitgliedsausweis, dieser ist bei Ausübung des Angelsports am Vereinsgewässer mitzuführen. Mitglieder auf Probe erhalten eine befristete Angelkarte, auch diese ist bei Ausübung des Angelsportes am Vereinsgewässer mitzuführen.

Passive Mitglieder erhalten ebenfalls einen Mitgliedsausweis mit dem Zusatz „PASSIV“. Der Mitgliedsausweis sowie die ausgehändigten Dokumente (Satzung, Gelände- und Gewässerordnung) sind nach Ausscheiden aus dem Verein an diesen zurückzugeben.



§ 7 Probejahr-Gebühr, Aufnahmegebühr und Beitragszahlung

Mit erfolgter Aufnahme, bzw. nach Genehmigung durch den Vorstand für das Absolvieren des Probejahres sind folgende, in der Beitragsordnung festgelegte, Gebühren zu entrichten:

1. Gebühr für das Probejahr (ausgenommen passive Mitglieder).
2. Aufnahmegebühr (Aktive Mitglieder).
3. Jahresbeitrag: Die Höhe der Aufnahmegebühr und des jährlich zu entrichtenden Jahresbeitrages sowie ggf. weiterer Kosten werden von der Versammlung festgelegt und in der Beitragsordnung festgehalten.

Die Gebühr für das Probejahr ist umgehend nach Entscheid und Mitteilung des Vorstands fällig. Aufnahmegebühr und der erstmalige Jahresbeitrag werden mit erfolgter Aufnahme fällig.

Die Beträge werden vorzugsweise per Lastschrift eingezogen, können aber auch nach Rechnungsstellung überwiesen oder bar bezahlt werden.

Die fälligen Jahresbeiträge und ggf. weiteren Gebühren/ Umlagen/ Kosten sind für das Jahr im Voraus bis spätestens 31. März des laufenden Jahres einzuziehen, bzw. fällig.

Sollen von den Mitgliedern weitere Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen gefordert werden, so sind die Höhe derselben sowie die Entrichtungsmodalitäten durch die Jahreshauptversammlung festzulegen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
2. Die Mitglieder des Vereins sind gleichberechtigt. Kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte. (Ausgenommen die unterschiedlichen Rechte des jeweiligen Mitgliedsstatus (aktiv, passiv, etc.)
3. Die aktiven Mitglieder können Anträge, die in den Versammlungen behandelt werden sollen, 14 Tage vor der Versammlung (bzw. 28 Tage bei Änderungen zur Satzung) beim geschäftsführenden Vorstand einreichen.
Anträge aus der laufenden Versammlung können entweder sofort oder in der nächstfolgenden Versammlung behandelt werden – dies entscheidet der Vorstand.
4. Jedes aktive Mitglied kann sich für ein Amt innerhalb des Vereins zu Wahl stellen, wenn er dem Verein mindestens zwei Jahre angehört.



5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins in jeder Weise zu wahren, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen, dem Zweck des Vereines und dem Vereinsfrieden entgegensteht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

6. die Mitteilung von Anschriftenänderungen
7. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
8. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
9. Die Mitglieder erkennen die Satzung, die Gelände- und Gewässerordnung sowie die gefassten Beschlüsse und Regelungen an und setzen diese entsprechend um.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Tod.
2. Durch Austritt. Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er kann bis zum 30.09. eines jeden Jahres mit der Wirkung zum Ende des Jahres erfolgen.
3. Durch Ausschluss. Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a. gegen die Regeln der Satzung, der Gelände- und Gewässerordnung, der Beschlüsse oder Weisungen verstoßen hat.
 - b. das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat.
 - c. wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist.
 - d. gegen fischereirechtliche Vorschriften des Vereins oder des Hessischen Fischereigesetzes und/ oder gegen die Grundsätze der Waidgerechtigkeit verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat.
 - e. innerhalb des Vereins durch eigenes Handeln wiederholt oder erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat. Ebenso führt rechtsextremes, rassistisches, diskriminierendes, gender- und fremdenfeindliches sowie homophobes Verhalten und ebensolche Äußerungen zum Ausschluss aus dem Verein.
 - f. trotz Mahnungen oder ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen mehr als 3 Monate im Rückstand ist.



Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt werden. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen die Berufung schriftlich an den Vorstand zulässig und die Anhörung in der nächsten Versammlung möglich. Diese entscheidet abschließend.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere und ggf. Schlüssel sind zurückzugeben.

§ 10 Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung wie folgt vorgehen:

- a. Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage
- b. Zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern.
- c. Mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- I. die Jahreshauptversammlung
- II. der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB
- III. der Gesamtvorstand

§ 12 Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, einem Kassenwart, einem Schriftführer, einem Gewässerwart, einem Sportwart und einem Jugendwart.
2. Der Vorstand kann sich für verschiedene Aufgabenbereiche bis zu 5 Beisitzer nach Bedarf ernennen. Diese können auch bei Bedarf zur Vorstandssitzung eingeladen werden.
3. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, der Kassenwart, der Schriftführer und der Gewässerwart.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Jahreshauptversammlung/ Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung (Bestätigung) eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.



§ 13 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat die Interessen des Vereines im Rahmen des § 2 wahrzunehmen und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung/ Mitgliederversammlung gebunden
2. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.
3. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Einberufung und Leitung der Jahreshauptversammlung/ Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung der Versammlungsbeschlüsse
 - c) Führen der Kassengeschäfte
 - d) Führen des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen
 - e) Abschluss und Verhandlung von Verträgen
 - f) Festlegung der Angelbedingungen, Arbeitsstunden sowie der Gelände- und Gewässerordnung und sonstiger für den Verein relevanten Dokumente/ Ordnungen.
 - g) Probe-Aufnahme/ Aufnahme und Ausschluss und Maßnahmen (§ 8 und 9) von / gegen Mitglieder
 - h) Entscheidungen gemäß § 3
 - i) Festlegung der Rechte und Pflichten aller Mitglieder
 - j) Festlegung und Ausführung der einzelnen Veranstaltungen
4. Einberufung von Vorstandssitzungen: Der Vorstand ist einzuberufen, sooft es die Vereinsgeschäfte erfordern, die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, oder, wenn es drei Vorstandsmitglieder als notwendig erachten, einberufen.

Sie sind bei ordnungsgemäßer Einladung bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte des geschäftsführenden Vorstands beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
5. Kauf, Pacht und Erhaltung von Gewässern, Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen für den Verein nach Genehmigung der Mitglieder.
6. Schriftstücke mit rechtsverbindlichem Charakter sind von mindestens zwei Mitgliedern (einer davon der 1. oder 2. Vorsitzende) des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen. Die restlichen Mitglieder des Vorstands sind darüber entsprechend zu informieren.
7. In wichtigen Angelegenheiten, die der Versammlung zur Entscheidung vorgelegt werden müssen, deren Entscheidung aber nicht bis zur Einberufung einer Versammlung warten können, ist der Vorstand berechtigt, selbst und unverzüglich zu handeln.



§ 14 Jahreshauptversammlung

In jedem Kalenderjahr muss in den ersten 6 Monaten eine Jahreshauptversammlung stattfinden. Sie wird einberufen vom geschäftsführenden Vorstand, mit einer Frist von 28 Tagen.

Die Einladung erfolgt schriftlich per E-Mail, bzw. wenn nicht vorhanden, per Post an die letzte von den Mitgliedern angegebene Adresse.

Die Jahreshauptversammlung kann auch virtuell stattfinden. Dies schließt die Wahl des Vorstandes ein. Hierzu sind geeignete, sichere Portale/ Systeme zu verwenden, die einen personalisierten Zugang nur für Mitglieder sichern. Zutritt zur virtuellen Jahreshauptversammlung sowie Rederecht haben alle Mitglieder. Stimmrecht haben alle aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Jahreshauptversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Jahreshauptversammlung. Eine virtuelle Versammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehört (je nach Versammlung/ Wahljahr):

1. Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie des Berichtes der Kassenprüfer.
2. Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes.
3. Wahl der Kassenprüfer (alle 2 Jahre).
4. Wahl der Mitglieder des Vorstandes (alle 2 Jahre) hierfür wird ein Wahlleiter ernannt.
5. Festlegung der Beiträge/ Aufnahmegebühren/ Umlagen und der sonstigen Verpflichtungen der Mitglieder.
6. Entscheidung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder und über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Ausschlüssen von Mitgliedern.
7. Unterrichtung der Mitglieder über Vereins- und allgemeine Fischereianglegenheiten. Gedankenaustausch und Pflege des Miteinanders.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Anträge von aktiven Mitgliedern werden berücksichtigt, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich bei einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied (§ 11 - Punkt 3.), eingegangen sind.

Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.



§ 15 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, ggf. auch virtuell (vgl. § 13, Absatz 3) statt.
2. Teilnehmen können alle Mitglieder.
3. Versammlungen werden vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich per E-Mail oder Postsendung (vgl. §13, Absatz 2) einberufen.
4. Eine Mitgliederversammlung berät und entscheidet über sonstige Angelegenheiten des Vereins.
5. Beschlussfähig ist eine Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn der geschäftsführende Vorstand es für nötig hält, der Vorstand es beschließt oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 17 Die Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren jeweils 2 Kassenprüfer. Diese dürfen kein anderes Amt im Verein begleiten.

Ihre Aufgabe ist es, sich von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine Prüfung der Bücher und Belege vorzunehmen, das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung vorzulegen und das Ergebnis der Jahreshauptversammlung mitzuteilen.

Durch sie ist die Entlastung des Kassenwartes und des gesamten Vorstandes zu beantragen.

§ 18 Satzungsänderung

Zur Beschlussfassung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Anträge zur Änderung der Satzung müssen 28 Tage vor der Versammlung schriftlich eingebracht werden.

§ 19 Arbeitseinsätze

Die Termine für die Arbeitsdienste werden vom Vorstand festgelegt. Aktive Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Arbeitsstunden im Kalenderjahr zu erbringen. Weitere Bedingungen und Vorgaben legt der Vorstand fest, diese werden den Mitgliedern entsprechend mitgeteilt, bzw. sind in der Gelände- und Gewässerordnung festgelegt.

Die Mitglieder erklären mit Beitritt in den Verein Ihr Einverständnis zu dieser Regelung.



§ 20 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 15 aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Natur- und/oder Umweltschutz bzw. Landschaftspflege.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister, frühestens zur Jahreshauptversammlung am 27.03.2021 in Kraft. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24.10.2020 laut Protokoll mit mehr als der Zweidrittelmehrheit genehmigt.

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formale Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Die bisher gültige Satzung vom 18.10.1958, eingetragen am 31.05.1961 beim Amtsgericht Seligenstadt, Nr. V 286, geändert am 29.01.1966, 04.03.1972 und 11.02.2006 tritt hiermit außer Kraft.

Seligenstadt, den 24. Oktober 2020 - Der Vorstand:

Fred Heleine	Fred Zeller	Daniela Weihrich	Monika Winter	Günther Knies
1. Vorsitzende	2. Vorsitzende	1. Kassiererin	1. Schriftführerin	1. Gewässerwart